Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Personal
Herr Andreas Hein, Tel. 171625

TOP: Entscheidung über Widersprüche gegen die altersdiskriminierende Besoldung
Beschlussvorlage Nr. 087/2018
Produkt: 01.07.02 Personalbetreuung (ohne Nachwuchskräfte und Praktikanten/innen)

Beratungsfolge	**Behandlung**	**Sitzungstermine**
Hauptausschuss	öffentlich	25.06.2018
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	09.07.2018

Finanzielle Auswirkungen? ☒ **ja** ☐ **nein**

☐ investiv ☒ konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	79.600,00 €	
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: einmalige Nachzahlungen

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☒ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:
Einmalig: 01.07.02/4582900/Auflösung sonst. Rückstellungen
Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe
☐ freiwillige Aufgabe
Grundlage: Landesbesoldungsgesetz NRW

Beschlussvorschlag:

1. Über die vorliegenden Widersprüche und Anträge gegen die altersdiskriminierende Besoldung wird unter entsprechender Anwendung des Runderlasses des nordrhein-westfälischen Ministeriums der Finanzen vom 13.04.2018 entschieden.

2. Der außerplanmäßigen Bewilligung in Höhe von 79.600 € bei 01.07.02 - 5011500/7011500 - Entschädigung altersdiskriminierende Besoldung - wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch außerplanmäßige Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für altersdiskriminierende Besoldung.

Begründung:

Im Zeitraum ab Januar 2012 haben insgesamt 125 Beamtinnen oder Beamte der Stadt Lüdenscheid Widerspruch gegen die Höhe ihrer Besoldung eingelegt oder einen entsprechenden Antrag gestellt. Sie machten geltend, dass ihre Besoldung nach Besoldungsdienstalter altersdiskriminierend war.

Die Entscheidung über diese Widersprüche wurde zurück gestellt, bis entsprechende höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt. Mit Urteil vom 16.11.2017 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die nach Besoldungsdienstalter gestaffelte Besoldung altersdiskriminierend war. Das Gericht hat den Betroffenen einen Entschädigungsanspruch in Höhe von 100 € zugesprochen, und zwar für jeden Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Das nordrhein-westfälische Finanzministerium hat den Inhalt dieses Urteils mit Runderlass vom 13.04.2018 umgesetzt und den Gemeinden empfohlen, entsprechend zu verfahren (Az.: B 2100-121 b.1-IV C 4). Mit Anwendung des o.g. Erlasses können die bei der Stadt Lüdenscheid anhängigen Verfahren abschließend erledigt werden.

Demnach besteht ein Anspruch auf Entschädigung

1. wenn Beamtinnen und Beamte ihre an das Besoldungsdienstalter bzw. Lebensalter anknüpfenden Dienstbezüge individuell und schriftlich als altersdiskriminierend beanstandet haben,
2. wenn die Dienstbezüge ihre Rechtsgrundlage in altersgestuften Systemen der Besoldungsordnung A hatten,
3. für Monate oder Teile von Monaten, in denen tatsächlich Dienstbezüge zugeflossen sind,
4. für Zeiträume, in denen das Grundgehalt (noch) nicht aus der höchsten Besoldungsdienstalters- bzw. Lebensaltersstufe gezahlt worden ist *und*
5. längstens bis zum 31. Mai 2013.

Ein Anspruch besteht hingegen nicht

1. für volle Monate ohne Anspruch auf Dienstbezüge (Zeiten von Beurlaubung ohne Bezüge, Elternzeit und andere),
2. für Monate, in denen Dienstbezüge aus der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Grundgehaltstabelle gezahlt wurden,
3. für Anwärterinnen und Anwärter und
4. ab dem Monat Juni 2013, da die Höhe der Besoldung ab diesem Zeitpunkt aufgrund einer entsprechenden Gesetzesänderung nicht weiter vom Besoldungsdienstalter oder Lebensalter abhängig war.

Eine Kürzung des Betrags bei Teilzeit erfolgt nicht.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Voraussetzungen ergeben sich Entschädigungsansprüche in Höhe von jeweils 400,00 € bis 1.800,00 €. Insgesamt ist die Stadt zu Zahlungen von 79.600 € verpflichtet. Der Betrag ist im Haushalt 2018 nicht eingeplant und daher außerplanmäßig bereitzustellen.

Da bereits seit dem Jahr 2012 mit Verpflichtungen der Stadt Lüdenscheid zu rechnen war, wurden entsprechende Rückstellungen gebildet. Im Raum standen seinerzeit nicht nur Zahlungen in Höhe von 100 € je Monat, sondern monatliche Beträge in Höhe der Differenz zur höchsten Besoldungsdienstalters- bzw. Lebensaltersstufe. Dies hätte erheblich höhere Entschädigungszahlungen ausgelöst. Unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips waren zum 31.12.2017 auf dieser Grundlage Rückstellungen in Höhe von 775.000 € gebildet, die mit abschließender Erledigung der anhängigen Verfahren nun aufgelöst werden können. Die

entsprechenden außerplanmäßigen Erträge aus der Auflösung können anteilig in Höhe von 79.600 € zur Deckung der o.g. außerplanmäßigen Mittelbereitstellung herangezogen werden.

Lüdenscheid, den 07.06.2018

In Vertretung:

gez. Dr. Blasweiler

Dr. Karl Heinz Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer